

Stadt Nürnberg

Geschäftsbereich 3. Bürgermeister und Referat für Jugend, Familie und Soziales

Eckpunkte zum Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen

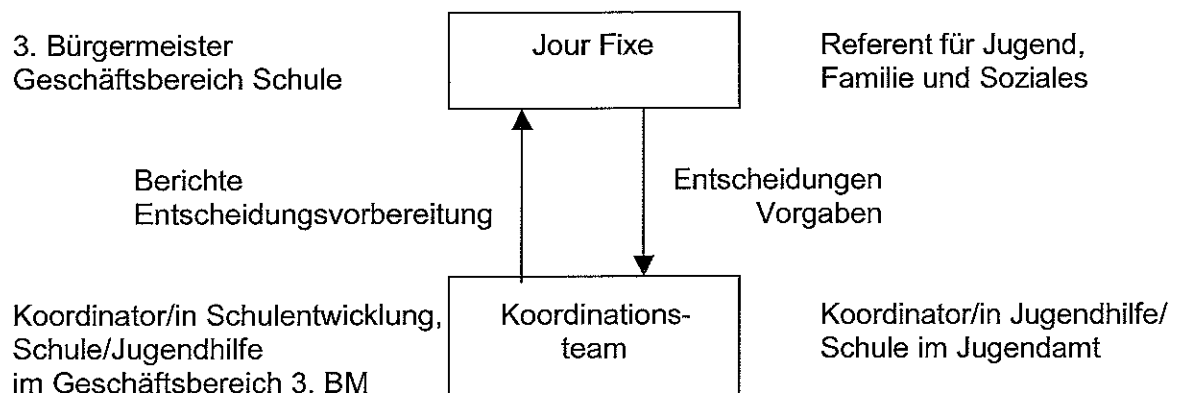
Die vorliegenden Eckpunkte beziehen sich auf den Einsatz von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen und beschreiben sowohl die künftige Form der Zusammenarbeit der beiden Geschäftsbereiche als auch den anstehenden Übergangsprozess. Die anderen wichtigen Schnittstellen zwischen den beiden Geschäftsbereichen und die entsprechenden Formen der Zusammenarbeit werden gesondert erörtert. Die notwendigen Abstimmungen treffen 3. BM und Ref. V in einem regelmäßigen Jour Fixe.

Grundsätze

1. „**Kein Kind darf verloren gehen!**“: Ausgangs- und Mittelpunkt aller Überlegungen und Anstrengungen sind Kinder und Jugendliche / Schülerinnen und Schüler, nicht die Perspektive von Institutionen oder Fachkräften.
2. Gemeinsames Ziel ist die **Stärkung und der Ausbau der sozialpädagogischen Kompetenz an Schulen**, die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Absicherung von Stellen und Finanzierung, d.h. durch die Neuorganisation darf es zu keiner quantitativen (Stellen, Sachmittel) und qualitativen Verschlechterung der Ausstattung von Sozialpädagogik an Schulen kommen. Damit soll auch die Kontinuität der Arbeit sichergestellt werden.
3. Die Geschäftsbereiche 3. BM und Ref. V streben eine **echte, bereichernde Partnerschaft** zwischen Schule und Jugendhilfe an, bei der alle Beteiligten und insbesondere die Kinder, Jugendlichen und Familien von der gegenseitigen Anerkennung der jeweils spezifischen Fachlichkeit, den unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen profitieren.
4. Grundprinzipien der Arbeit sind die **Kooperation und Vernetzung** im Umfeld, die Zusammenarbeit mit externen Diensten und Institutionen (z.B. Hort, Erziehungsberatung, ASD, Kinder- und Jugendarbeit, Freie Träger...) und die **Partnerschaft mit den Eltern**.

Künftige, laufende Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsbereichen 3. BM und Referat V

5. Folgende Struktur soll die **kontinuierliche Zusammenarbeit** sicherstellen:



Im Geschäftsbereich Schule wird eine **Koordinationsstelle Schulentwicklung**, Schwerpunkt Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe eingerichtet, im Jugendamt eine **Koordinationsstelle Jugendhilfe und Schule**. Beide koordinieren für ihren Geschäftsbereich die Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule (das ist mehr als der Einsatz von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen, siehe Einleitung). Im Koordinationsteam informieren sie sich frühzeitig über Planungen von neuen Projekten oder sich abzeichnende anstehende Veränderungen beim Einsatz von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen. Die Benennung des jeweiligen Koordinators bzw. der jeweiligen Koordinatorin erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Geschäftsbereich (3. BM bzw. Ref. V).

6. 3. BM und Ref. V vereinbaren, den Einsatz der Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen **einvernehmlich** zu regeln und sich gemeinsam für die Stärkung der sozialpädagogischen Kompetenz an Schulen einzusetzen. Die Einvernehmlichkeit gilt insbesondere für die Erstellung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes und der Basiskonzepte (siehe Ziff. 14 sowie Ziff. 25ff), die Bedarfsplanung, die Festlegung von Prioritäten und Standards, die Ressourcenzuordnung zu Schulen, bei den Grundsätzen der Personalzuordnung, bei grundsätzlichen Veränderungen der in den Konzepten vereinbarten Aufgaben und bei der Entwicklung von neuen Projekten und Maßnahmen.

Die Zuordnung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu den jeweiligen Einsatzschulen erfolgt durch J vor jedem Schuljahr in Absprache mit der Einsatzschule bzw. bei Projekten mit der Projektsteuerung, bei unterjährig gestarteten Projekten zum jeweiligen Zeitpunkt. Der Geschäftsbereich Schule wird unverzüglich informiert. Bei erforderlichen Veränderungen im Laufe des Schuljahrs sind die Belange der Schule zu berücksichtigen und ist der Geschäftsbereich Schule zu informieren.

7. Die **Sozialpädagoginnen/-pädagogen des SDN** und die Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen (JAS) werden organisatorisch beim **Jugendamt** (sozialpädagogische Fachbehörde) zusammengefasst. Grundsätzlich soll zukünftig bei dem neuen gemeinsamen Arbeitsfeld von **Schulsozialarbeit** (Abkürzung SaS im Sinne von „**Sozialarbeit an Schulen**“) gesprochen werden. Diese Bezeichnung hat sich bundesweit weitgehend als übergreifender Begriff durchgesetzt. Ob dies auch eine alle Bereiche umfassende Organisationsbezeichnung sein kann, muss bei der Erarbeitung der Rahmenkonzeption/ Basiskonzepte unter fördertechnischen und fachlichen Überlegungen entschieden werden.
8. Die Aufgaben von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen werden vorrangig in der Linienstruktur erbracht. Daneben gibt es zeitlich befristete bzw. räumlich eingegrenzte **Projekte**. Für Projekte an Schulen gibt es eine Bestandsgarantie des Jugendamtes für die personellen Ressourcen während der Projektlaufzeit bzw. solange die Finanzierung gesichert ist. Eine Projektsteuerung durch den Geschäftsbereich Schule kann vereinbart werden.
9. **Neue Projektideen** bzw. **Bedarfe** der Schulen oder des Jugendamtes, die den Einsatz von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen (im Sinne dieser Vereinbarung) mit sich bringen, werden künftig von den Koordinatoren/Koordinatorinnen Schulentwicklung bzw. Jugendhilfe/Schule gebündelt, fachlich abgestimmt und den Referenten im Jour Fixe zur einvernehmlichen Entscheidung vorgelegt. Gemeinsam soll die Ressourcenfrage geklärt werden, ggf. auch durch Aufgabenveränderungen bei den eingesetzten Sozialpädagogen/-pädagoginnen. Notwendige Stellenschaffungen bzw. Haushaltsanmeldungen sollen gemeinsam eingebracht werden. Wenn für ein fachlich abgestimmtes Projekt von einem Geschäftsbereich Ressourcen außerhalb der städtischen Haushaltsmittel gezielt eingeworben oder aus dem vorhandenen Budget des Geschäftsbereiches aufgebracht werden, liegt die Projektsteuerung grundsätzlich bei diesem Geschäftsbereich. Von einem Geschäftsbereich durchfinanzierte Projekte sollen grundsätzlich aufgenommen werden.

10. Dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen werden einvernehmlich abgestimmte Vorlagen zum Einsatz von Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen zur Entscheidung vorgelegt (**Einvernehmensregelung**). Bzgl. der Erstellung der gemeinsamen Ausschussunterlagen wird ein Verfahren festgelegt. Die Federführung für die gemeinsamen Sitzungen wechselt zwischen 3.BM und Ref.V/J nach jeder Sitzung. Die Tagesordnung wird nach Vorbereitung durch das Koordinierungsteam durch 3.BM und Ref.V festgelegt. Tagesordnung und Vorlagen sind so rechtzeitig zu erstellen, dass ausreichend Zeit zur Abstimmung gegeben ist.
11. Die Öffentlichkeitsarbeit wird abgestimmt. Grundsätzlich sollen Projekte und Maßnahmen von der Seite und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgestellt werden, die diese entwickelt haben und verantworten.

Arbeitsinhalte

12. Die **Jugendsozialarbeit an Schulen** umfasst gemäß § 13 SGB VIII unter anderem folgende Aufgabenfelder:
 - niederschwellige Beratungsangebote an Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte,
 - Einzelfallhilfe
 - Kinderschutz
 - Unterstützung in Krisen- und Konfliktsituationen
 - Übergangsmangement Schule-Ausbildung-Beruf
 - Angebote der präventiven Jugendhilfe
 - Gruppenangebote
 - Kooperation und Vernetzung im Sozialraum
 - Zusammenarbeit mit und Vermittlung zu außerschulischen Fachdiensten (z.B. ASD, Polizei, Erziehungsberatung, Gesundheitswesen, Berufsberatung, freie Träger usw.)
 - Vermittlung von Angeboten der Elternbildung, Förderung der Erziehungspartnerschaft.
13. Bei der Betrachtung der tatsächlich wahrgenommenen konkreten Aufgaben ist festzustellen, dass – soweit bekannt – alle **Tätigkeiten der Sozialpädagoginnen und –pädagogen des SDN** im Aufgabenkatalog der Jugendsozialarbeit an Schulen enthalten sind, auch wenn z.B. aus Finanzierungsgründen unterschiedliche Bezeichnungen entstanden sind. Auch die Sozialpädagogen/-pädagoginnen in Projekten wie **SCHLAU** oder **BALL** leisten sozialpädagogische Aufgaben. Mit dem Projektsteckbrief **Migration und Schulerfolg** konnten Sozialpädagogen/-pädagoginnen aus dem Mobilitätsmanagement in unterschiedlichen Schularten eingesetzt werden. Deren Arbeit unterscheidet sich nicht von schulsozialpädagogischen Aufgaben insgesamt, sie sind aber schwerpunktmäßig an Schulen mit einem höheren Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund im Einsatz. 3. BM und Ref. V wollen sich gemeinsam bemühen, diesen Ansatz in die Regelstruktur Schulsozialarbeit einzubringen und zu verstetigen.

Das **Bildungsmanagement** (wie bislang an der Konrad-Groß-Schule) soll weitergeführt werden. Die Erfahrungen sind bei der Erstellung des Rahmenkonzeptes und der Basiskonzepte sowie bei der Beratung zur Schulentwicklung weiterer Ganztagesprojekte einzubringen. Aufgaben, die das Bildungsmanagement gemeinsam mit Schulleitungen und den Akteuren an Schulen wahrnimmt (Vernetzung von Angeboten und Ressourcen aus dem Schulumfeld [Sozialraum, Stadtteil], Kindern und Jugendlichen durch enge Kooperation mit außerschulischen Angeboten und Öffnung der Schulen ganztätiges Lernen ermöglichen) sind zentrale Aufgabenfelder für alle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen und müssen weiter profiliert und bei der Schwerpunktsetzung zeitlich berücksichtigt werden. Ähnlich verhält es sich mit den im Projekt **Quick-Lebendig** wahrgenommenen Aufgaben.

14. Als konzeptionelle Basis der künftigen Zusammenarbeit wird ein übergreifendes **Rahmenkonzept** entwickelt, in dem schulartunabhängige und projektübergreifende Regelungen festgelegt werden (siehe dazu Ziff. 26).

In spezifischen **Basiskonzepten für jede Schulart** werden die Aufgaben genauer definiert und je Schulart eine Palette möglicher Angebote und Arbeitsansätze festgelegt. In diesem Basiskonzept wird festgelegt, wer seitens des Jugendamtes der unmittelbar verantwortliche Ansprechpartner ist. Die Konzepte sind Grundlage für individuelle, auf den Bedarf der einzelnen Schule abgestimmte **Vereinbarungen zwischen Einsatzschule (Schulleitung) und Jugendamt** (unmittelbar zuständiger Ansprechpartner unter Beteiligung der/des dort tätigen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen). Die laufende inhaltliche Zusammenarbeit in der jeweiligen Einsatzschule findet auf Grundlage des Rahmen- und Basiskonzeptes sowie der Vereinbarung in enger Zusammenarbeit unter Führung der Schule statt. Wird bei einzelnen dieser Vereinbarungen von den Basiskonzepten abgewichen, wird dies über das Koordinationsteam mit dem Geschäftsbereich 3. BM abgestimmt.

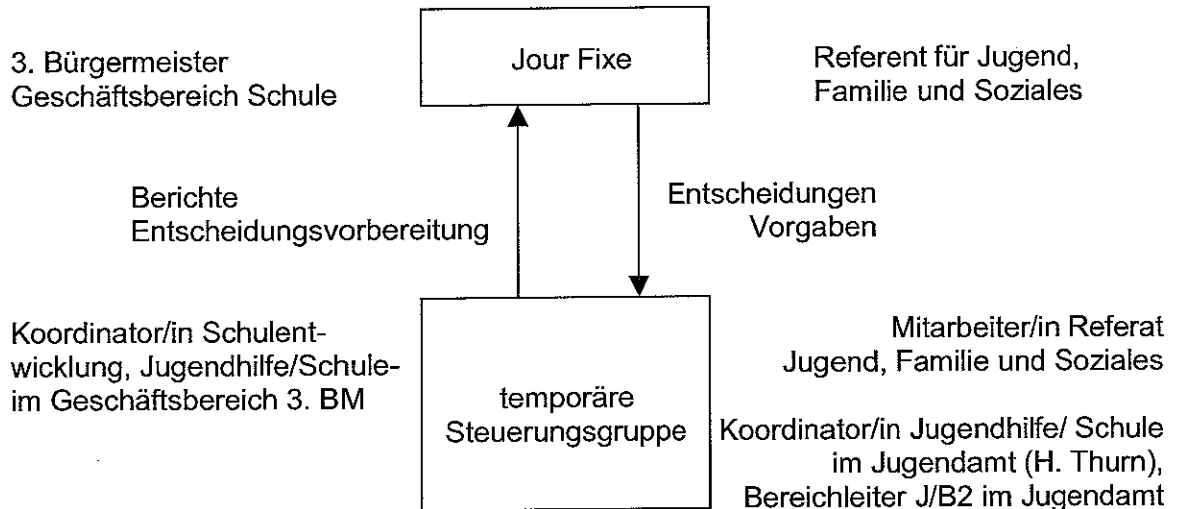
15. Die Entscheidung einer Einsatzschule über Schwerpunktsetzungen auf Grundlage der Basiskonzeption ist ein Beitrag zur Profilbildung der Schule und damit der Schulentwicklung. **Schulentwicklung** ist und bleibt aber Aufgabe und Verantwortung der Schule; weitergehende sozialpädagogische Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts ist auf Wunsch und nach Vereinbarung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
16. Der Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung bei **Ganztageschulen** ist nach Schulart (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen (B12)) und Form (offene Ganztageschule/Nachmittagsbetreuung, gebundene, einzügig/mehrzügig oder umfassend) zu differenzieren. Grundsätzlich sind Planung, Konzeptentwicklung und Organisation des Betriebs von Ganztageschulen Aufgabe und Verantwortung des Bereichs Schule bzw. der einzelnen Schule; sozialpädagogische Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts für zukünftige zusätzliche Ganztageschulen und -formen ist auf Wunsch und nach Vereinbarung im Rahmen der vorhandenen oder durch den Stadtrat neu zu schaffenden Kapazitäten möglich. Selbstverständlich nimmt Jugendsozialarbeit an Schulen ihre o.a. Aufgaben auch an Ganztageschulen wahr, und die Schnittstellen zu den übrigen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe werden entsprechend festgelegt.

Übergangsprozess

17. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen (SDN inclusive Leitung und Projekte) sind rückwirkend zum 1.5.2008 dem Referat V zugeordnet (Vermerk von Hr. OBM vom 7.5.2008). Um die bisherige Zersplitterung sozialpädagogischer Tätigkeit an Schulen zu überwinden, soll gemeinsam eine Personalressource von Sozialpädagoginnen und -pädagogen nach den beschriebenen Regeln für die Bereiche 3.BM und Ref V geschaffen werden. Diese entsteht durch die Zusammenführung der bisher im SDN wahrgenommenen Aufgaben mit den im Jugendamt verorteten Aufgabenfeldern Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendberufshilfe und verschiedenen Ansätzen des Übergangsmangements (z.B. Kompetenzagentur, Future Guides, QUAPO) sowie die engere Verzahnung mit ASD, Projekt 2. Chance, Horten/ Schülertreffs, Kinder- und Jugendarbeit, Erziehungsberatung u.a.. Auch die Schnittstellen zur NOA und die Chancen, die die Eigenständigkeit der NOA bietet, sollen im Rahmen der Vereinbarkeit mit Förderkriterien eingebracht und genutzt werden (z.B. Fortführung der BvB bei SchV nach Beendigung der jetzigen Förderperiode). Diese Schnittstellen werden in den Basiskonzepten berücksichtigt.



18. **Übergangsweise** erfolgt die **Zuordnung** des bisherigen SDN insgesamt zur Dienststellenleitung des Jugendamts. Die Personalführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SDN (Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen mit Schulleitungen, Konfliktregelung, Dienstbesprechungen, Genehmigung von Ausplanungen, Fallbesprechungen) bleibt wie bisher bei Herrn Thurn. Nach der Erarbeitung der schulartspezifischen Konzeptionen (Basiskonzepte) erfolgt die endgültige organisatorische Zuordnung der Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2009/10. Zielführend sind dabei die Vorgaben des Eckpunktepapiers „Miteinander für Nürnberg“ sowie fachliche und organisatorische Erfordernisse. Die Arbeit an den Einsatzschulen soll wie bisher weitergeführt werden. Für Änderungen gilt die Einvernehmensklausel (Ziff. 6).
19. Bisher voll oder anteilig **budgetfinanzierte Stellen** (3. BM stellt eine Liste der betroffenen Stellen zusammen) sollen in Planstellen umgewandelt werden. Die Budgetanteile werden zur Deckung herangezogen. Für diese Stellen gilt die Bestandsgarantie am Einsatzort. Sollten einvernehmlich Änderungen vorgenommen werden, erfolgt i.d.R. eine Rückübertragung der Mittel. Sollte es nicht gelingen, eine Planstelle einzurichten, dann ist ein Rückzug des schulischen Finanzierungsanteils nur im Einvernehmen mit Ref. V möglich.
20. Die bestehenden Projekte SCHLAU, BALL und Quick-Lebendig werden weiter unter der Projektsteuerung des Bereichs Schule fortgesetzt, und die bisher dafür verwendeten Kapazitäten bleiben unverändert bis zu einer anderweitigen, einvernehmlichen Regelung. Soweit für die Organisation von **BALL** personelle Ressourcen bei SchB erforderlich sind, können diese dort verbleiben (Assistenz).
21. Die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS)** bleiben während des Übergangsprozesses bei den Regionalabteilungen von J/B2 zugeordnet. Ziel ist die Zusammenführung der personellen Ressourcen des SDN und von JAS sowie eine Abstimmung mit weiteren Ansätzen (Schülertreffs, „familienfreundliche Schule“, Präventionsarbeit, aber auch NOA-Projekte wie z.B. Quapo sowie Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes und des Kinderschutzes).
22. Die **Stelle des Leiters des SDN verbleibt beim 3. BM**. Die Stelle soll mit Aufgaben der Schulentwicklung, insbesondere der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, planerisch und konzeptionell betraut werden. Der bisherige Stelleninhaber, Herr Thurn, soll mit dem SDN ins Jugendamt wechseln. Mit Ref. I soll verhandelt werden, dass Herr Thurn für die restliche aktive Dienstzeit überplanmäßig geführt und mit der konzeptionellen Neugestaltung der Sozialpädagogik an Schulen gemeinsam mit dem Bereichsleiter J/B2 beauftragt wird.
23. **Zusammenarbeit während des Übergangsprozesses:** Der/dem Mitarbeiter/-in des 3. BM (Koordinator Schulentwicklung, Jugendhilfe/Schule) wird auf Ebene von Ref.V für die Zeit der Neuorganisation ein/eine Referatsmitarbeiter/-in benannt, der/die direkte/r Ansprechpartner/in ist und den Zusammenführungsprozess innerhalb Ref.V moderiert. Diese Personen bilden gemeinsam mit Herrn Thurn und dem Bereichsleiter J/B2 eine **temporäre Steuerungsgruppe**, die den Organisationsprozess verantwortlich steuert, Impulse aus den jeweiligen Geschäftsbereichen aufnimmt und in den Neugestaltungsprozess einbringt sowie 3.BM und Ref. V regelmäßig berichtet. In dieser Steuerungsgruppe kann regelmäßig der zuständige Verwaltungsleiter des Geschäftsbereichs Schule (Herr Naeert) mitwirken, und es können bei Bedarf zu Einzelfragen weitere Personen als Experten/innen hinzugezogen werden.



24. Nach Abschluss der Neuorganisation Ende des Schuljahres 2008/2009 (und Übertritt von Herrn Thurn in die Freistellungsphase) steht im Jugendamt ein/eine Mitarbeiter/-in als Pendant für den/die Mitarbeiter/-in beim 3. BM für die Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule zur Verfügung. Beide steuern dann die Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule übergreifend und berichten den Referenten (siehe Ziff. 5).
25. Der Prozess soll **zielorientiert und transparent** gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schulleitungen, Schulbehörden, der Personalvertretung, dem Stadtrat/ Ausschüssen und weiteren Beteiligten erfolgen. Er soll in arbeitsökonomisch effizienter Weise gestaltet werden, dabei sind bestehende Strukturen (soweit vorhanden, wie z.B. beim Übergangmanagement) zu nutzen.
26. Es soll ein übergreifendes **Rahmenkonzept** erarbeitet werden, in dem schulart- und projektübergreifende Regelungen festgelegt werden. Zu regelnde Inhalte sind grundsätzliche und übergreifende fachliche Themen, Fragen der strukturellen Einbindung in den Schulalltag und organisatorische Fragen (u.a. Fortbildungsangebote und -verpflichtungen, Lehrerkonferenzen, Teilnahme und Mitwirkung an Schulveranstaltungen, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen) sowie Regelungen zur Dokumentation und Wirkungskontrolle der Arbeit.
27. Im Verlauf des nächsten Schuljahres sollen **Bedarfsplanung, transparente Prioritätensetzungen, Standards und inhaltliche Basiskonzepte** des Einsatzes der Sozialpädagogen für folgende Aufgabenbereiche entwickelt und 3. BM und Ref. V von der Steuerungsgruppe vorgelegt werden:
- Jugendsozialarbeit an Grundschulen
 - Jugendsozialarbeit an Hauptschulen
 - Jugendsozialarbeit im Bereich des beruflichen Schulwesens (einschließlich der BVB-Maßnahme bei SchV)
 - Übergangmanagement
 - evtl. Jugendsozialarbeit im Bereich der Förderschulen
 - Sozialpädagogen an Realschulen und Gymnasien

Bei diesen Konzepten sind die **unterschiedlichen Formen von Ganztageschule** zu berücksichtigen. Außerdem sind die Schnittstellen zu **Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe** zu beachten, sowohl der allgemeinen Förderung (Kindertageseinrichtungen, Kinder und Jugendarbeit) und der individuellen Hilfen. Diese Konzepte werden gemeinsam durch das Jugendamt und den Geschäftsbereich Schule erarbeitet. Die Regelungen und Erfahrungen des SDN und von JAS werden dabei einbezogen.

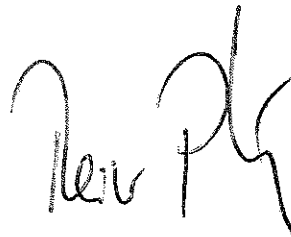
In den Basiskonzepten wird auch festgelegt, wer für das Jugendamt im Auftrag handelt und somit als Ansprechpartner den Schulleitungen (als Vorgesetzter oder Koordinator/in der Sozialpädagogen/-pädagoginnen an Schulen) zur Verfügung steht. In der Übergangszeit bis zur Erarbeitung der Basiskonzepte mit entsprechenden Regelungen bleibt die bestehende Zuständigkeit für den SDN (Herr Thurn, direkt bei J/D) und für JAS (J/B2) bestehen.

28. Grundsätzlich soll für jedes Basiskonzept eine Arbeitsgruppe installiert werden, die die Bedarfsplanung sowie verbindliche und fakultative Aufgaben mit entsprechenden Standards erarbeitet und der Steuerungsgruppe vorlegt. Diese berichtet den Referenten. Die Ergebnisse werden den jeweils betroffenen Mitarbeiter/-innen zur Diskussion und Stellungnahme vorgelegt und dann mit den Schulen (je nach Basiskonzept: staatliches Schulamt, MB für Gymn./Realschulen, Schulleitungen und auch Lehrkräften) in einem Workshop diskutiert. Die Endfassung wird der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vorgelegt.
29. Auf Grundlage der Basiskonzepte werden zwischen den Schulleitungen der Einsatzschulen und dem Jugendamt **konkrete Vereinbarungen** ausgehandelt (siehe Ziff. 14), die neben den im Basiskonzept verbindlich festgelegten Aufgaben auch die möglichen fakultative Aufgaben entsprechend der Profilbildung und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Schule enthalten. Die Schulleitungen erhalten daneben zwischen den Geschäftsbereichen Schule und Ref V abgestimmte Zusagen über Ressourcen (Personal und Sachmittel) und Laufzeit auf Grundlage der vorher gemeinsam festgelegten Bedarfsfeststellungen und Planungen.
30. Bis zu den neuen Rahmen- und Basiskonzepten gelten im Wesentlichen die alten Vereinbarungen für den SDN, die entsprechend der neuen Strukturen und Zuständigkeiten angepasst werden müssen (z.B. Vereinbarung mit dem Personalrat von 2001, Kontrakte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einsatzschule), weiter.

Nürnberg, 08.07.2008



Dr. Klemens Gsell
3. Bürgermeister



Reiner Pröll
berufsmäßiger Stadtrat